



krebshilfe liechtenstein

Statuten

Krebshilfe Liechtenstein

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1

Unter dem Namen «Krebshilfe Liechtenstein» besteht ein Verein im Sinne der Art. 246ff. PGR mit Sitz in Vaduz.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) die Unterstützung aller Massnahmen, die geeignet sind, die Krankheit Krebs, deren Ursachen, Folgen und Begleiterscheinungen zu bekämpfen;
- b) die Beratung und Betreuung von Krebspatienten, ihrer Angehörigen und ihres Umfeldes;
- c) die Unterstützung geeigneter Institute oder Einzelprojekte im Rahmen der Krebsforschung;
- d) die Unterstützung der Aufklärung und Weiterbildung von Personen im Bereich der Krebskrankheiten;
- e) die Öffentlichkeitsarbeit;
- f) die Zusammenarbeit mit geeigneten Diensten sowie Institutionen des In- und Auslandes. Diese Zusammenarbeit erfolgt, so weit dies möglich ist, auch durch den Beitritt zur Schweizerischen Krebsliga.

Art. 3

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen;
- c) Beiträgen des Staates, der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Institutionen;
- d) Einnahmen aus Sammlungen oder öffentlichen Veranstaltungen, Erträgen aus dem Verkauf von Drucksachen und anderen Gegenständen;
- e) sonstigen Erlösen und Kapitalerträgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären ist oder mit dem Tod, bzw. der Auflösung der juristischen Person.

In jedem Fall ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 6

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss zudem einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage im voraus durch schriftliche Einladung, welche die Verhandlungsgegenstände genau zu bezeichnen hat. Sollen Statuten geändert werden, so ist in der Einladung der wesentliche Inhalt der Änderungen bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Statutenänderung sind 2/3 und bei Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 7

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vorstandes, das Protokoll der Schriftführer des Vorstandes. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung zwei Stimmzähler.

Die Wahl und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
2. Die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kontrollstelle, Beschlussfassung über den Jahresgewinn bzw. Jahresverlust;
3. Die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
4. Die Genehmigung von Reglementen über die Geschäftsführung und die Organisation der Vereinstätigkeit;
5. Die Ergänzung und Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins;
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

b) Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine(n) Präsidenten/Präsidentin, eine(n) Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, eine(n) Kassier/Kassierin sowie eine(n) Schriftführer/Schriftführerin. In den Vorstand ist zumindest ein(e) Arzt/Ärztin sowie der/die jeweilige Leiter/Leiterin der «Sozial- und Präventivmedizinischen Dienststelle» oder eine andere von der Regierung zu benennende Person zu wählen. Der Vorstand wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin einberufen.

Zur Beschlussfassung müssen jeweils mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der ordentlichen Sitzung zu verlangen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Das Zeichnungsrecht des Vereins wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv ausgeführt.

Art. 10

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit im Rahmen der Statuten und der Reglemente, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Die Vertretung des Vereins nach aussen;
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder;
5. Im übrigen die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

c) Die Kontrollstelle

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen; sie wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen. Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit die Rechnungsführung des Vorstandes zu überprüfen.

IV. Haftung

Art. 12

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

V. Rechnungswesen

Art. 13

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die erste Jahresrechnung wird auf Ende Dezember 1988 abgeschlossen.

VI. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Art. 14

Falls sich bei einer Auflösung des Vereins ein Liquidationsüberschuss ergibt, so ist dieser einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

VII. Schiedsgericht

Art. 15

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei an der betreffenden Streitigkeit nicht beteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht beigelegt.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 16

Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder oder durch die öffentlichen Publikationsorgane.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Verein wird in das Vereinsregister des Öffentlichkeitsregisteramtes eingetragen. Der Vorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 29. Juni 1988 genehmigt.

* * *

Vaduz, 29. Juni 1988

Beratungs- und Geschäftsstelle:

Im Malarsch 4

9494 Schaan

Tel. +423 233 18 45

Fax +423 233 18 55

admin@krebshilfe.li